

Bundestag: Viertes Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen

Das Bundeskabinett hatte am 16.02.2022 den Regierungsentwurf für ein Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) mit folgenden Regelungen vorgelegt (vgl. TAX WEEKLY # 6/2022):

- Die erweiterte Verlustverrechnung soll bis Ende 2023 verlängert werden: Für 2022 und 2023 ist eine Anhebung der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf € 10 Mio. bzw. auf € 20 Mio. bei Zusammenveranlagung vorgesehen.
- Der Verlustrücktrag soll darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet werden und in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre erfolgen. Gleichzeitig entfällt dabei allerdings das Wahlrecht in Bezug auf den Verlustrücktrag der Höhe nach. Lediglich über das „ob“ des Rücktrags kann entschieden werden.
- Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll um ein Jahr verlängert werden für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.
- Die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG sollen um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, sollen um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld soll um sechs Monate bis Ende Juni 2022 verlängert werden.
- Vom Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen an in bestimmten Einrichtungen – insbesondere Krankenhäusern – tätige Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Leistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise sollten laut Regierungsentwurf gem. § 3 Nr. 11b EStG-E bis zu einem Betrag von € 3.000 steuerfrei gestellt werden (siehe unten zur Änderung laut Bundestagsbeschluss).
- Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale soll um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert werden.
- Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen soll um weitere drei Monate verlängert. Hieran anknüpfend sollten laut Regierungsentwurf – nicht beschränkt auf Beratungsfälle – auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert, jedoch in geringerem Umfang. Korrespondierend sollen weitere Fristen und auch die zinsfreie Karenzzeit für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen verlängert werden (siehe aber unten zur Änderung laut Bundestagsbeschluss).

Am 19.05.2022 hat nun der Bundestag das Gesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung seines Finanzausschusses beschlossen. Danach werden folgende Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 3 Nr. 11b EStG-E dahingehend, dass der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ausgedehnt wird auf Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 8 und 12 des Infektionsschutzgesetzes. Zusätzlich werden zudem freiwillige Leistungen der Arbeitgeber einschließlich Leistungen aufgrund von Tarifverträgen über Corona-Sonderzahlungen begünstigt. Der steuerfreie Höchstbetrag wird von € 3.000 auf € 4.500 erhöht.
- Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 enden. Auf Antrag kann § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 3a Buchstabe e EStG-E aber auch schon für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden.
- Über den Gesetzentwurf und den Vorschlag des Bundesrats hinausgehende Verlängerung der Erklärungsfristen in beratenen Fällen für 2020 bis 2024, in nicht beratenen Fällen für 2021 bis 2023 sowie Verlängerung weiterer mit den Fristverlängerungen zusammenhängender Termine und Fristen (insb. zinsfreie KARENZZEIT) für 2020 bis 2024. Sämtliche Fristen werden nun erst ab dem Besteuerungszeitraum 2022 wieder langsam zurückgefahren. Die konkreten Daten für die Abgabe der Steuererklärung lassen sich für beratene Steuerpflichtige wie folgt zusammenfassen:
 - Steuererklärung 2020: 31.08.2022
 - Steuererklärung 2021: 31.08.2023
 - Steuererklärung 2022: 31.07.2024
 - Steuererklärung 2023: 31.05.2025
 - Steuererklärung 2024: 30.04.2026
- Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2261 - Informationsblätter für Kleinanleger.

Über die finale Zustimmung des Bundesrats soll in seiner Sitzung am 10.06.2022 entschieden werden.

Bundestag und Bundesrat: Energiesteuersenkungsgesetz beschlossen

Der Bundestag hat am 19.05.2022 den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten Entwurf eines Energiesteuersenkungsgesetz (EnergieStSenkG) ohne Änderungen beschlossen. Die Energiesteuer wird für die im Wesentlichen im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoffe (insbesondere Diesel und Benzin) in den Monaten Juni, Juli und August 2022 auf das EU-Mindestniveau abgesenkt. Der Bundesrat hat bereits am 20.05.2022 in Bezug auf dieses Einspruchsgesetz keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gestellt.

Bundesrat: Zustimmung zum Steuerentlastungsgesetz 2022

Am 12.05.2022 hatte der Bundestag das Gesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung seines Finanzausschusses beschlossen (vgl. TAX WEEKLY # 16/2022). Am 20.05.2022 hat nun auch der Bundesrat seine finale Zustimmung erteilt.

Bundesrat: Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der AO und des EGAO

Mit am 18.08.2021 veröffentlichtem Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) hatte der Erste Senat des BVerfG entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen in § 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis dürfte das bisherige Recht aber für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 weiter angewendet werden (sog. Fortgeltungsanordnung).

Für Verzinsungszeiträume ab 2019 sind die verfassungswidrigen Vorschriften hingegen unanwendbar. Dies betrifft damit auch die Verzinsung von Steuern für weit zurückliegende Veranlagungszeiträume. Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen die Norm im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit nicht mehr anwenden, laufende Verfahren sind auszusetzen. Insoweit hat das BVerfG den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.07.2022 eine Neuregelung zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Hoheitsakte erfasst.

Vor diesem Hintergrund hatte das Bundeskabinett am 30.03.2022 den Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beschlossen (vgl. TAX WEEKLY # 11/2022).

In seiner Sitzung am 20.05.2022 hatte der Bundesrat nun keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf geht nun im nächsten Schritt in den Bundestag.

BMF: BFH-Urteile VIII R 9/19 und VIII R 15/20 vom 01.07.2021; Keine Anwendung der Urteilsgrundsätze auf Abspaltungen i. S. d. § 15 UmwStG

Der VIII. Senat des BFH hatte mit Urteilen vom 01.07.2021 (VIII R 9/19 und VIII R 15/20) entschieden, dass der Begriff der Abspaltung in § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG typusorientiert auszulegen ist und in Drittstaatenfällen keine partielle Gesamtrechtsnachfolge („kraft Gesetzes“) voraussetzt, sofern der ausländische Staat eine solche nicht vorsieht und die Vermögensübertragung einerseits und die Zuteilung der Anteile am übernehmenden Rechtsträger andererseits in einem einheit-

lichen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen (vgl. TAX WEEKLY # 37/2021).

Mit [BMF-Schreiben vom 19.05.2022](#) stellt die Finanzverwaltung nun aber ergänzend zur Veröffentlichung der Urteile im Bundessteuerblatt klar, dass diese Urteilsgrundsätze auf Abspaltungen i. S. d. § 15 UmwStG nicht anzuwenden sind. Insoweit sollen weiterhin die für die Vergleichbarkeit maßgeblichen Kriterien der Randnr. 01.36 des BMF-Schreibens vom 11.11.2011 (BStBl I S. 1314) gelten.

BMF: Zusammenfassende Meldung und Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung

Mit [BMF-Schreiben vom 20.05.2022](#) hat die Finanzverwaltung die im Einführungsschreiben zu den geänderten Anforderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen enthaltenen Vorgaben (vgl. TAX WEEKLY # 37/2020) modifiziert und damit auf Zweifelsfragen aus der Praxis reagiert.

Nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b UStG kommt der Zusammenfassenden Meldung (im Folgenden kurz ZM) maßgebliche Bedeutung für die Gewährung der Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zu. Unklarheiten bestanden bislang in Fällen, in denen die ZM zunächst gerade nicht, nicht fristgerecht bzw. inhaltlich unzutreffend oder unvollständig abgegeben wurde.

Angesichts der materiell-rechtlichen Bedeutung der ZM stellt das BMF-Schreiben explizit klar, dass sowohl die erstmalige Abgabe einer ordnungsgemäßen, jedoch nicht fristgerecht abgegebenen ZM, aber auch die Berichtigung einer zunächst fehlerhaften ZM – innerhalb der Festsetzungsfrist – Rückwirkung entfalten und, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen, die Gewährung der Steuerbefreiung ermöglichen können, vgl. Abschn. 4.1.2 Abs. 3 Sätze 8 bis 10 UStAE n.F. Insbesondere im Hinblick auf die Abgabe einer berichtigten ZM scheint auch der Wahrrung der Monatsfrist des § 18a Abs. 10 UStG keine Bedeutung für die Gewährung der Steuerbefreiung zuzukommen. Denn gem. Abschn. 4.1.2 Abs. 3 Satz 5 UStAE n.F. soll die Verpflichtung zur Abgabe einer richtigen und vollständigen ZM für Zwecke der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b UStG auch dann Fortbestehen, wenn die Frist bereits verstrichen ist.

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung soll jedenfalls sein, dass der meldepflichtige Umsatz im zutreffenden Meldezeitraum der ZM (vgl. § 18a Abs. 8 UStG) vollständig erfasst wird bzw. ggf. vorgenommene unzutreffende Anmeldungen dieses Umsatzes in einem abweichenden Meldezeitraum ebenfalls berichtigt werden, vgl. Abschn. 4.1.2 Abs. 3 Satz 6 UStAE n.F.

Hinsichtlich der in § 18a Abs. 10 UStG vorgesehenen Frist von einem Monat für die Berichtigung unzutreffend abgegebener ZM stellt die Finanzverwaltung klar, dass diese zeitliche Vorgabe ausschließlich der Durchführung des innergemeinschaftlichen Kontrollverfahrens dienen soll. Die Berichtigungspflicht bestehe deswegen auch dann fort, wenn die Gewährung der Steuerbefreiung für den fraglichen Umsatz nicht möglich sein sollte, vgl. Abschn. 4.1.2 Abs. 3 Satz 1 UStAE n.F. Dementsprechend kann eine nicht fristgerechte Abgabe einer ZM bzw. deren

Berichtigung Gegenstand eines Bußgeldverfahrens nach § 26a Abs. 2 Nr. 5 UStG sein – ungeachtet, ob dem Unternehmer die Steuerbefreiung zu gewähren sei oder nicht.

Diese Grundsätze sollen erstmals auf innergemeinschaftliche Lieferungen angewendet werden, die nach dem 31.12.2019 bewirkt wurden.

Die Klarstellung seitens der Finanzverwaltung ist begrüßenswert. Die avisierte Lösung erscheint praktikabel, da sie dem Steuerpflichtigen in angemessenem Umfang die Möglichkeit zur Heilung etwaiger Fehler einräumt und dennoch dem Interesse der Finanzverwaltungen an einem funktionierenden Datenaustausch für innergemeinschaftliche Lieferungen Rechnung trägt.

BMF: Entwurf zur Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG bei gemischt genutzten Grundstücken

Verwendet ein Unternehmer die für sein Unternehmen gelieferten oder eingeführten Gegenstände und die in Anspruch genommenen sonstigen Leistungen sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, hat er die angefallenen Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen, vgl. § 15 Abs. 4 UStG.

Die Finanzverwaltung hat den [Entwurf eines BMF-Schreibens \(datierend vom 11.05.2022\)](#) veröffentlicht, in welchem die Besonderheiten der Zuordnung und Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bei gemischt genutzten, d.h. sowohl für vorsteuerschädliche als auch für vorsteuerunschädliche Umsätze verwendeten, Gebäuden dargelegt werden. Das bislang maßgebliche BMF-Schreiben vom 30.09.2008 soll hierdurch aufgehoben und die zwischenzeitliche Rechtsprechung des EuGH und des BFH umgesetzt werden.

Für die Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge soll grundsätzlich zunächst aufgrund des Inhalts bzw. des Umfangs der Eingangsleistungen zu differenzieren sein: Für die Ermittlung der Abzugsfähigkeit von Vorsteuerbeträgen aus Eingangsrechnungen für die Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung von gemischt genutzten Gebäuden sei sodann zu prüfen, ob eine direkte Zuordnung bestimmter Vorsteuerbeträge zu vorsteuerschädlichen bzw. vorsteuerunschädlichen Ausgangsumsätzen möglich ist.

Im Gegensatz dazu soll eine direkte Zuordnungsmöglichkeit von Vorsteuerbeträgen aus Anschaffungs-/Herstellungskosten eines gemischt genutzten Gebäudes ausgeschlossen sein. Als Gründe hierfür nennt die Finanzverwaltung, in Anlehnung an die Rechtsprechung des BFH, dass bei der Errichtung eines solchen Gebäudes eine direkte und unmittelbare Zuordnung der Eingangsleistungen zwar theoretisch möglich sei, sich in der Praxis aber als zu komplex und schwer durchführbar erwiesen habe. Darüber hinaus werde bei einem gemischt genutzten Gebäude nicht ein bestimmter Gebäudeteil, sondern ein bestimmter Prozentsatz des Gebäudes für vorsteuerschädliche bzw. vorsteuerunschädliche Umsätze genutzt. Dies zeige sich insbesondere in den Fällen, in denen eine Nutzungsänderung bei

unveränderter Nutzungsquote erfolge, z.B. beim Tausch von gleich großen Räumen zwischen den unterschiedlich genutzten Bereichen, die eben gerade nicht zu einer Berichtigung der Vorsteuer(quote) führen soll. Vorsteuerbeträge aus der Errichtung bzw. Anschaffung seien daher einheitlich in einen abziehbaren und nicht abziehbaren Teil aufzuteilen, vgl. Abschn. 15.16 Abs. 2 Satz 7 bzw. Abschn. 15.17 Abs. 7 Satz 3 UStAE-Entwurf.

Die Aufteilung allerr5 nicht direkt zuordenbaren Vorsteuerbeträge sei dann nach einem sachgerechten Aufteilungsschlüssel vorzunehmen. Die Finanzverwaltung stellt klar, dass hierfür ein Gesamtumsatzschlüssel (Verhältnis der vorsteuer-schädlichen Umsätze zu den vorsteuerunschädlichen Umsätzen des gesamten Unternehmens) aber nur dann Anwendung finden könne, wenn andere Aufteilungsschlüssel keine präzisieren Ergebnisse liefern, vgl. Abschn. 15.17 Abs. 3 Satz 4 UStAE-Entwurf. Hinsichtlich dieser anderweitigen Aufteilungsschlüssel beinhaltet der Entwurf eine nicht abschließende Aufzählung, wie z.B. den Flächenschlüssel, einen objektbezogenen Umsatzschlüssel oder eine Aufteilung nach Maßgabe des umbauten Raums und die Finanzverwaltung erläutert zugleich die Kriterien für deren Anwendbarkeit, vgl. Abschn. 15.17 Abs. 7 Satz 5 Nr. 1 - 4 UStAE-Entwurf.

Wie schon bisher im Umsatzsteuer-Anwendungserlass festgehalten, stuft die Finanzverwaltung auch weiterhin den Flächenschlüssel als präzisere und damit vorrangig vor dem Gesamtumsatzschlüssel anzuwendende Aufteilungsmethode ein. Das Abstellen auf den Flächenschlüssel soll allerdings dann nicht mehr zulässig sein, wenn die Ausstattung der unterschiedlich genutzten Räume erheblich voneinander abweicht. Diese könne beispielsweise dann der Fall sein, wenn sich die Dicke der Wände und Decken oder die Innenausstattung innerhalb des Gebäudes unterscheidet und somit von erheblich abweichenden Baukosten bzw. erzielbaren Mieteinnahmen auszugehen sei. Derartige Besonderheiten sollen durch die Anwendung eines objektbezogenen Umsatzschlüssels, im Vergleich zum Flächenschlüssel sachgerecht, sowie im Gegensatz zum Gesamtumsatzschlüssel präziser, Rechnung getragen werden.

Stehen dem Unternehmer neben dem Gesamtumsatzschlüssel weitere präzisere Aufteilungsschlüssel zur Verfügung, so soll der Unternehmer nicht gezwungen sein, den präzisesten Aufteilungsschlüssel zu verwenden. Die Entscheidung über den in derartigen Fällen letztlich anzuwendenden Aufteilungsschlüssel obliegt dem Unternehmer. Allerdings sollen die Finanzbehörden diese Entscheidung daraufhin überprüfen können, ob sie sachgerecht sei. So soll zwar auch bezüglich der Anwendung des Flächenschlüssels die Finanzverwaltung die Feststellungslast tragen und insofern nachweisen müssen, dass dieser präziser sei als der vom Unternehmer verwendete Gesamtumsatzschlüssel. Allerdings soll diese Feststellungslast nur dann gelten, wenn dem Finanzamt alle für die Beurteilung erforderlichen Informationen vorliegen, insbesondere unter Berücksichtigung der den Unternehmer treffenden Mitwirkungspflichten. Liegen nicht alle erforderlichen Informationen vor bzw. lassen diese keine eindeutige Beurteilung zu, soll davon auszugehen sein, dass der Flächenschlüssel grundsätzlich die präziseren Ergebnisse liefere und somit vorrangig anzuwenden sei. Sollte sich ein vom Unternehmer gewählte Aufteilungsschlüssel letztlich als nicht sachgerecht herausstellen,

entfällt eine Bindung an diese Aufteilungsmethode, so dass auch für Folgezeiträume ein anderweitiger Vorsteuerschlüssel verwendet werden könnte.

Die Grundsätze wären zur Anwendung in allen noch offenen Fällen zu berücksichtigen.

Die Finanzverwaltung will es jedoch nicht beanstanden, wenn Unternehmer vor der Veröffentlichung des BMF-Schreibens in seiner endgültigen Fassung zulässigerweise eine direkte Zuordnung von Vorsteuerbeträgen nach der bisherigen Fassung des Abschn. 15.17 Abs. 7 Sätze 6 und 7 UStAE vorgenommen haben sollten.

Der Entwurf wurde den Verbänden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 31.05.2022 übermittelt.

BFH: Ernstliche Zweifel am Aufteilungsgebot für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Beherbergungsumsätze

In einem Beschluss vom 07.03.2022 ([XI B 2/21](#)) hat der BFH es für ernstlich zweifelhaft erachtet, ob das in § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG angeordnete Aufteilungsgebot für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, mit Unionsrecht vereinbar ist.

Die Antragstellerin betreibt ein Hotel und Restaurant. Alle Hotelgäste erhielten ein Frühstück sowie Zugang zur hoteleigenen Badelandschaft (Spa). Sowohl in ihren Ausgangsrechnungen als auch in den Steuerklärungen behandelte die Antragstellerin Übernachtung (ermäßigter Steuersatz), Frühstück (regulärer Steuersatz) und Spa-Zugang (regulärer Steuersatz) als jeweils eigenständige Leistungen.

Im weiteren Fortgang vertrat die Antragstellerin eine geänderte Auffassung, nach der Übernachtung und Frühstück sowie letztlich auch der Zugang zum Spa als eine einheitliche Leistung anzusehen seien, welche insgesamt dem ermäßigten Steuersatz unterliege. Das Finanzamt teilte diese Auffassung nicht.

Im Zuge eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich der bislang ergangenen Steuerbescheide musste der BFH sich der Streitfrage annehmen.

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG (eingeführt mit Wirkung vom 01.01.2010) ermäßigt sich die Steuer auf 7 % für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält. Dies soll nach dem in § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG normierten Aufteilungsgebot hingegen nicht für Leistungen gelten, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Frühstücksleistungen, ebenso wie der Spa-Zugang sollen zu den Leistungen zählen, die i.S. des § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG nicht unmittelbar der Vermietung dienen und deshalb von der Steuersatzermäßigung ausgenommen seien. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH komme das Aufteilungsgebot auch dann zum Tragen, wenn derartige Leistungen (Frühstück und Spa-Zugang) als Nebenleistungen zu der ermäßigt besteuerten Übernachtungsleistung (Hauptleistung) erbracht werden, ohne dass der mit der Frage be-

fasste XI. Senat bislang Zweifel an der Unionsrechtskonformität dieser Auffassung hatte.

Aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des EuGH (Rs. Stadion Amsterdam, C-463/16) ergibt sich hingegen, dass eine einheitliche Leistung, die aus zwei separaten Bestandteilen, einem Haupt- und einem Nebenbestandteil besteht (welche wiederum bei getrennter Erbringung unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen), nur zu dem für diese einheitliche Leistung geltenden Mehrwertsteuersatz zu besteuern sei. Dieser Steuersatz richte sich dabei nach dem Hauptbestandteil. Hieraus folgert der BFH, dass das gesetzliche Aufteilungsgebot in § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG insoweit durch den Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung und dessen Rechtsfolge, dass die unselbständige Nebenleistung stets das Schicksal der Hauptleistung zu teilen habe, verdrängt wird. Somit könnte bei unselbständigen Nebenleistungen die gesamte einheitliche Leistung dem ermäßigten Steuersatz der Hauptleistung "Übernachtung" zu unterwerfen sein.

Aufgrund eines beim EuGH anhängigen Vorlageverfahrens des V. Senats (V R 22/20) zu dem sich aus § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG ergebenden Aufteilungsgebot bei Vermietungen und Verpachtung und damit zusammenhängenden Überlassungen von dauerhaft eingebauten Vorrichtungen und Maschinen, sieht der XI. Senat jedenfalls ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Aufteilungsgebotes gem. § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG und möchte die Entscheidung des EuGH abwarten.

BFH: Zeitliche Anwendbarkeit der Neufassung des § 50d Abs. 3 EStG

Der BFH hatte im Urteil vom 10.11.2021 ([IR 27/19](#), NV) über die Anwendung der verschiedenen Gesetzesfassungen des § 50d Abs. 3 EStG zu entscheiden, wonach einer ausländischen Gesellschaft unter gewissen Voraussetzungen kein Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung von Kapitalerträgen mit deutscher Kapitalertragsteuer zusteht.

Im Streitfall war die Klägerin, eine in Zypern ansässige substanlose Kapitalsellschaft, Inhaberin von Wandelanleihen der in Deutschland ansässigen K AG, an der sie zugleich mit 15 % beteiligt war. Die Klägerin erzielte in den Streitjahren 2010 und 2011 aus den Wandelanleihen der K AG Kapitalerträge, auf die jeweils 26,375 % Kapitalertragsteuer inklusive Solidaritätszuschlag einbehalten und abgeführt wurden. Die Klägerin beantragte gemäß § 50d Abs. 1 EStG in der für die Streitjahre geltenden Fassung (EStG a.F.) i.V.m. Art. 11 DBA-Zypern 1974 die teilweise Freistellung und Erstattung der einbehaltenen Abzugsteuern vom Kapitalertrag in Höhe von jeweils 16,375 % des Bruttozuflusses. Während der Beklagte und Revisionskläger (BZSt) die Anträge unter Berufung auf § 50d Abs. 3 EStG a.F. ablehnte, hatte die Klage beim Finanzgericht Erfolg. Das BZSt sei verpflichtet, die beantragten Freistellungsbescheide zu erlassen und die Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag entsprechend zu erstatten.

Nunmehr hat der BFH die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Zunächst stellt der BFH fest, dass das Finanzgericht rechtsfehlerfrei davon

ausgegangen ist, dass die Erträge aus der Wandelanleihe in Deutschland gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a EStG a.F. der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Zutreffend habe die Vorinstanz auch entschieden, dass die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs nach § 50d Abs. 1 Satz 2 EStG a.F. i.V.m. dem DBA-Zypern 1974 grundsätzlich vorliegen. Danach ergebe sich ein Anspruch auf Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 16,375 % der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer, so dass die Zinsen aus den Wandelanleihen einer Steuerbelastung in Höhe von lediglich 10 % unterliegen würden.

Ob dem Erstattungsanspruch der Klägerin die in den Streitjahren 2010 und 2011 geltende Regelung des § 50d Abs. 3 EStG i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2007 entgegenstehe, wonach u.a. ein Erstattungsanspruch dann ausscheide, wenn die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehme oder nicht mehr als 10 % ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit erziele, könne anhand der vorinstanzlichen Feststellungen jedoch nicht abschließend beurteilt werden. Keinen Bestand könnte die Begründung des Finanzgerichts haben, dass eine Subsumtion des Sachverhalts unter die Tatbestandsvoraussetzungen des § 50d Abs. 3 EStG i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2007 a.F. deshalb nicht vorgenommen werden müsse, weil die Klägerin den aus unionsrechtlichen Gründen im Wege der geltungserhaltenden Reduktion "hineinzulesenden" Gegenbeweis für ein nicht missbräuchliches Verhalten erfolgreich geführt habe.

Abschließend weist der BFH darauf hin, dass das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang die Neuregelung des § 50d Abs. 3 EStG nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) vom 02.06.2021 zu berücksichtigen habe. Diese Vorschrift, welche in allen offenen Fällen im Rahmen einer Günstigerprüfung mit der bislang geltenden Regelung rückwirkend anzuwenden sei, enthalte nunmehr eine gesetzliche Gegenbeweismöglichkeit für deren Prüfung weitere tatrichterliche Feststellungen erforderlich seien.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 16.05.2022

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-556/20	12.05.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Richtlinie 90/435/EWG – Gemeinsames Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten – Art. 4 und Art. 7 Abs. 2 – Vermeidung der Doppelbesteuerung von Dividenden
C-250/21	12.05.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Besteuerung gegen Entgelt erbrachter Dienstleistungen – Unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem vom Steuerpflichtigen empfangenen Gegenwert – Art. 135 Abs. 1 Buchst. b – Steuerbefreiung für die ‚Gewährung ... von Krediten‘ – Synthetische Verbriefung – Unterbeteiligungsvertrag

Alle am 19.05.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
XI B 2/21 (AdV)	07.02.2022	Beherbergungsumsätze; Aufteilungsgebot des § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG aufgrund des beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsersuchens Az. C-516/21 ernstlich zweifelhaft
VIII R 31/19	14.12.2021	Zur Beendigung der Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO im Fall der Abgabe der Einkommensteuererklärung beim unzuständigen Finanzamt
II R 21/20	17.11.2021	Schenkungsteuer bei Amortisation von Geschäftsanteilen

Alle am 19.05.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VI B 88/21	31.03.2022	Strafverteidigungskosten als Werbungskosten - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache
IX R 10/21	06.12.2021	Einheitliche Entschädigung bei mehreren Teilleistungen aufgrund Arbeitsplatzverlusts
I R 6/21	24.11.2021	Beiladung von Religionsgemeinschaften in kirchenrechtlichen Abgabenangelegenheiten (§ 3 AGFGO BW)
I R 27/19	10.11.2021	Zeitliche Anwendbarkeit der Neufassung des § 50d Abs. 3 EStG

Alle bis zum 20.05.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>III C 3 - S 7140/19/10002 :011</u>	20.05.2022	BMF-Schreiben zu den geänderten Anforderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
<u>IV C 1 - S 2252/19/10003 :009</u>	19.05.2022	Einzelfragen zur Abgeltungsteuer
<u>IV C 2 - S 1978- b/20/10005 :004</u>	19.05.2022	BFH-Urteile VIII R 9/19 und VIII R 15/20 vom 1. Juli 2021; Keine Anwendung der Urteilsgrundsätze auf Abspaltungen im Sinne des § 15 Umwandlungsteuergesetz (UmwStG)
<u>IV A 3 - S 0062/22/10005 :001</u>	18.05.2022	Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)
<u>IV C 7 - S 2230/21/10001 :007</u>	17.05.2022	Übertragung und Überführung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen aus einer Mitunternehmerschaft und Verpächterwahlrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Lars Behrendt
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Daniel Blöchle
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Nicole Datz
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.